

Sommersemester 2007

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

4. Klausur / 25.5.2007

„Die Bombe“

Der an der Bundesanstalt für Strahlenschutz angestellte Atomphysiker Paul Pohlschneider (P) war wegen angeblicher sexueller Belästigungen weiblicher Mitarbeiter von seinem Arbeitgeber fristlos entlassen worden. Er will sich nun wegen des - wie er findet - ihm zugefügten Unrechts an seinen Mitmenschen rächen. Zu diesem Zweck führt er folgenden Plan durch

In monatelanger Arbeit hat P eine hochkomplizierte Atombombe gebaut, über deren Funktionsweise nur P informiert ist. Diese Bombe deponiert P in der Nacht auf dem Platz vor dem Hauptbahnhof in Stuttgart. Danach quartiert sich P in einem Hotel gegenüber dem Hauptbahnhof ein. Von seinem Hotelzimmer aus kann er die Bombe gut sehen. Kurz danach informiert er die Polizei. Wahrheitsgemäß unterrichtet er die Sicherheitskräfte davon, daß die Bombe eine Zerstörungskraft von mehreren Hiroshima-Bomben hat, sowie dass sie manuell mit Hilfe einer zehnstelligen Zahlenkombination - die nur er kennt - entweder mittels einer am Gehäuse der Bombe angebrachten Tastatur oder mit einer Fernbedienung - die in seinem Besitz ist - ein- und ausgeschaltet werden kann. Momentan sei sie eingeschaltet. Sofern sie nicht ausgeschaltet wird, werde sie zu einem bestimmten Zeitpunkt - den nur er kennt (tatsächlich sind es vier Tage bis zu dem Zeitpunkt) - hochgehen und innerhalb weniger Stunden alles Leben im Umkreis von 50 Kilometern auslöschen. Vor der Detonation ist der Aufenthalt in unmittelbarer Nähe der Bombe ungefährlich, da ihr radioaktiver Kern mit einem strahlenundurchlässigen Metallgehäuse ummantelt ist. Von seinem Hotelzimmer aus kann P die Bombe mittels Fernbedienung zur Detonation bringen oder auch ausschalten.

In dem sofort gebildeten Krisenstab werden verschiedene Vorgehensweisen erörtert. Der Leiter des Rechtsamtes der Stadt Stuttgart Leonhard Luger (L) wird aufgefordert, die verschiedenen Vorschläge juristisch „durchzuchecken“ und dem Krisenstab mitzuteilen, ob es rechtliche Bedenken gibt. Bei dem Rechtsamt absolviert zur Zeit der sehr kluge und pfiffige Rechtsreferendar Achim Ammer (A) seine Verwaltungsstation. L weiß, dass A vor allem strafrechtlich sehr interessiert und beschlagen ist. Er gibt ihm daher den Auftrag, binnen 24 Stunden ein schriftliches Gutachten zu erstellen und darin zu erläutern, wie die unten skizzierten **Maßnahmen 1 bis 4** strafrechtlich zu beurteilen sind. A soll in die strafrechtliche Beurteilung das Verhalten der Polizeibeamten (Maßnahme 1 und Maßnahme 4), das Verhalten der T (Maßnahme 2 und 3), das Verhalten des Oberbürgermeisters (Maßnahme 3) und das Verhalten des P einbeziehen. Insbesondere soll er prüfen, wie sich P strafbar macht, wenn er auf die Maßnahmen Nr. 2 bis 4 nicht reagiert. Bei der Prüfung jeder einzelnen

Maßnahme soll jeweils davon ausgegangen werden, dass es keine andere Möglichkeit gibt, die von der Bombe ausgehende Gefahr abzuwenden.

Maßnahme 1 : P wird von einem Sondereinsatzkommando der Polizei in seinem Hotelzimmer überwältigt. Die Fernbedienung wird ihm - notfalls mit Gewalt - abgenommen. Danach wird P von mehreren Polizeibeamten nach allen Regeln der Kunst so lange physisch gefoltert (Untertauchen des Kopfes in der mit Wasser gefüllten Badewanne; brennende Zigaretten auf der nackten Haut ausdrücken, Stromstöße ...), bis er entweder selbst die Bombe ausschaltet oder die zehnstellige Zahlenkombination zum Ausschalten der Bombe preisgibt.

Maßnahme 2 : Es besteht die Möglichkeit, dass die 19-jährige Tochter T des P sich bereit erklärt, mit dem Krisenstab zusammenzuarbeiten. Sie soll dann folgendermaßen versuchen, ihren Vater zur Aufgabe zu bewegen : Vor den Augen des am Fenster seines Hotelzimmers stehenden P soll sich die T direkt vor die Bombe setzen. Per Handy soll sie sodann ihrem Vater mitteilen, dass sie sich so lange nicht von diesem Platz wegbewegen werde, bis er ihr die zehnstellige Zahlenkombination zum Ausschalten der Bombe verraten hat.

Maßnahme 3 : Wie Maßnahme 2, mit folgender Abwandlung : T will sich in unmittelbarer Nähe der Bombe anketteln lassen. Den Schlüssel werde der Oberbürgermeister O von Stuttgart in seine Obhut nehmen. O werde die Kette erst lösen, wenn P ihm die zehnstellige Zahlenkombination mitgeteilt hat.

Maßnahme 4 : Für den Fall, dass die T zur freiwilligen Zusammenarbeit mit dem Krisenstab nicht bereit ist, wird die T von einem Sondereinsatzkommando gewaltsam in Gewahrsam genommen. Dann wird T - notfalls mit Gewalt - zu der Bombe am Bahnhofsvorplatz gebracht und in unmittelbarer Nähe der Bombe angekettet. Ihr wird ein Handy in die Hand gedrückt, mit dem sie ihren Vater im Hotel anrufen kann.

Entwerfen Sie das Gutachten des A!

Dabei sind nur Straftatbestände aus dem StGB zu berücksichtigen. Zu unterstellen ist, dass es keine polizeirechtliche Befugnisnorm gibt, auf die sich die beschriebenen Maßnahmen stützen ließen.